

Eitorf, den 26.05.2008

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	12.06.2008
Rat der Gemeinde Eitorf	23.06.2008

Tagesordnungspunkt:

4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Eitorf (ABK 2008)

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss stimmt der als Anlage der Verwaltungsvorlage beigefügten 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes sowie dem Investitions- und Fristenplan zu diesem Konzept in der vorgelegten Form zu und empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK 2008) für die Gemeinde Eitorf sowie den Investitions- und Fristenplan zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das der Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde noch vorzulegende ABK 2008 nicht beanstandet wird.

Begründung:

Grundlage des von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellenden Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK), das einen Überblick über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung und die vorgesehenen Maßnahmen mit Angabe der zeitlichen Abfolge und der geschätzten Kosten gewährt, ist § 53 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 1a) und Abs. 1b) Landeswassergesetz (LWG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gemeinde hat das Abwasserbeseitigungskonzept gem. § 53 Abs. 1a) LWG – neueste Fassung – der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln) jeweils im Abstand von sechs Jahren erneut vorzulegen.

Das ABK bedarf dabei zwar nicht der ausdrücklichen Genehmigung durch die Bezirksregierung. Diese soll jedoch das Konzept innerhalb von drei Monaten prüfen. Sofern es nach sechs Monaten nicht beanstandet ist, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen im vorgesehenen Zeitrahmen die Aufgaben nach § 53 LWG ordnungsgemäß erfüllt werden.

Nach der alten Fassung des LWG hätte das zuletzt in 2002 fortgeschriebene ABK bereits nach fünf Jahren, also schon in 2007 erneut der Oberen Wasserbehörde vorgelegt werden müssen. Im Mai 2005 wurde das LWG jedoch dahin gehend geändert, dass eine Vorlage im 6-Jahres-Rhythmus (also in 2008) zu erfolgen hat.

Mangels anders lautender Verwaltungsvorschriften wurde daher die Fortschreibung für das Jahr 2008 vorgesehen.

Zwischenzeitlich liegt der RdErl. des MUNLV vom 27.12.2007 „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden“ (veröffentlicht im Ministerialblatt NW vom 08.02.2008) vor, der insbesondere den Mindestinhalt und die Form der Darstellung regelt.

Hierin wird klargestellt, dass Konzepte, die vor dem 11.05.2005 der Oberen Wasserbehörde vorgelegt wurden, rechtzeitig vor Ablauf der ersten Zeitstufe (5 Jahre) fortzuschreiben und vorzulegen sind.

Für Eitorf bedeutet dies, dass die Fortschreibung doch bereits in 2007 hätte erfolgen müssen, wegen der späten Veröffentlichung des Runderlasses erst im Februar 2008 jedoch nicht umgesetzt werden konnte.

Nach Lesart der Oberen Wasserbehörde verfügt die Gemeinde Eitorf daher zurzeit über kein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept.

Konsequenzen ergeben sich für die Gemeinde aus Sicht der Verwaltung hieraus jedoch nicht, da...

- die Änderung des LWG in 2005 auf einen 6-Jahres-Rhythmus keinerlei Übergangsfristen für alte Abwasserbeseitigungskonzepte vorsah,
- der RdErl. des MUNLV vom 27.12.2007 erst so spät in Kraft trat – nämlich am Tag nach seiner Veröffentlichung im Ministerialblatt vom 08.02.2008 –, dass für alle vor dem Jahr 2003 fortgeschriebenen Konzepte zwangsläufig die Zeitstufe von 5 Jahren nicht mehr eingehalten werden konnte,
- die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Eitorf nach den Vorgaben des Generalentwässerungsplanes und des Regenwasserbehandlungskonzeptes sowie die durchzuführenden Kanalsanierungen nach den Ergebnissen der ingenieurmäßigen Untersuchungen im Rahmen der SÜwV-Kan vorangetrieben wurde und wird,
- alle Maßnahmen aus der letzten Fortschreibung (ABK 2002) umgesetzt wurden.

Das als Anlage dieser Vorlage beigefügte ABK 2008 baut auf der 3. Fortschreibung 2002 auf und wurde zur Kostenreduzierung mit eigenem Personal erstellt. Ingenieurbüros wurden nicht eingeschaltet.

Statt dessen ist die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH für alle Kommunen vom MUNLV zwischengeschaltet worden, da die Konzepte nach der neuen Verwaltungsvorschrift auf elektronischem Wege unter Einhaltung besonderer Formvorschriften weiterzuleiten sind.

Das Konzept beinhaltet insbesondere alle vorhersehbaren Maßnahmen, die sich aus der Umsetzung des durch das Ing.-Büro Pecher AG, Erkrath, erarbeiteten und dem Betriebsausschuss in seinen Sitzungen am 15.02.2006 / 28.03.2007 vorgestellten Generalentwässerungsplan und Regenwasserbehandlungskonzept ergeben. Es wurde darauf verzichtet, Generalentwässerungsplan und Regenwasserbehandlungskonzept erneut der Vorlage beizufügen.

Daneben sind vorwiegend Kanalsanierungsmaßnahmen, Maßnahmen, die sich aus noch zu erarbeitenden, lokalen Fremdwassersanierungskonzepten ergeben, sowie Pauschalen für Neuerschließungen enthalten.

Wie oben bereits erläutert, soll der Beschlussvorschlag bzw. Beschluss unter Vorbehalt erfolgen, da der Bezirksregierung ein Prüfungsrecht nach Landeswassergesetz zusteht.

Die Betriebsleitung wird nach erfolgter Prüfung durch die BezReg. Köln über das Ergebnis berichten.